

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 67.

Freitag den 8. März.

1861.

Bekanntmachung.

In Folge in den vergangenen Jahren wiederholt vorgekommener Zuwiderhandlungen bringen wir in Erinnerung, daß nach der Verordnung vom 21. October 1843 als geschlossene Zeit in Beziehung auf öffentliche und Privatlustbarkeiten unter Andreem auch die Zeit vom Montage nach dem Sonntage Lätare, d. i. in gegenwärtigem Jahre vom 11. März an bis zu und mit dem ersten Osterfeiertage gilt, während welcher sowohl das Musik- und Tanzhalten an öffentlichen Orten, als insbesondere auch die Veranstaltung von Privatbällen, es mögen nun dieselben in Privathäusern oder in den Localen geschlossener Gesellschaften Statt finden, **unbedingt** untersagt bleibt.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift würden wir genöthigt sein, nicht nur die gesetzlichen Strafen bis zu 20 Thalern auszusprechen, sondern auch, sobald wir davon rechtzeitig Kenntniß erhalten, dergleichen Tanzvergnügungen und Bälle zu verhindern und zu schließen.

Leipzig, am 5. März 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger. G. Wechler.

Rede des Abgeordneten Dr. Heyner bei den Verhandlungen über das Departement der Justiz.

Der vorliegende Budgettheil giebt mir Veranlassung, der nothwendigen Reform Erwähnung zu thun, welche im J. 1855 durch Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit angebahnt worden ist. Die Erfahrungen, welche seitdem gemacht worden sind, zeigen das Ungenügende der halben Maßregel immer mehr und mahnen zur beschleunigten Einführung der Geschworenen, deren sich alle gebildeten Nationen zu erfreuen haben. Haben wir erst Geschworene, dann, meine Herren, können wir erst sagen, daß in Sachsen die Gerechtigkeitspflege wahrhaft reformirt worden sei. Ich komme im Leben viel mit den Stimmungen und Ansichten des Publicums in Berührung und weiß daher, daß die jetzige Justiz, mögen die Beamten noch so viel Mühe sich geben, ihre Pflicht in jeder Hinsicht zu thun, im Volke nicht vollständiges Vertrauen hat. — Ich kann über das Bedürfniß der Geschworenen hinweggehen, da es einen Grund in Sachsen giebt, der die Einführung der Geschworenen zur stichtlichen Nothwendigkeit, ja zur heiligen Pflicht macht. Das Geschworenen-Institut ist von Friedrich August seinem Volke im Jahre 1848 fest und bestimmt zugesagt; ein solches Wort ist heilig, muß gehalten und erfüllt werden. Das Ministerium muß der Vollstrecker dieses Wortes sein. Aber nicht allein die Pietät gegen einen edlen Verstorbenen, sondern die Umschau in den Erfahrungen anderer Länder erinnert uns an die baldige Lösung dieses Versprechens.

Fast alle deutschen Bruderstämme erfreuen sich, außer Sachsen und Mecklenburg, des volksthümlichen Instituts und ehren das hohe Gut, das sie nie wieder hergeben wollen.

Ich werde späterhin einen besonderen Antrag bringen, wenn es nicht einer aus den Reihen unserer Juristen thut, der fähiger und qualificirter als ich ist. Aber ich drücke den Wunsch schon jetzt aus, daß der Herr Justizminister die Initiative ergreifen möge und den längst ersehnten, längst schuldigen Gesesentwurf der Geschworenen vor die Kammern bringe. Bei dieser Position, die Appellations- und Untergerichte betreffend, bin ich im Bezug auf die Gehaltserhöhung einer entgegengesetzten Meinung als der Borredner (Fahnauer). Wie ich schon früher mich in diesem Saale ausgesprochen, ist mein Grundsatz: weniger Beamte, aber tüchtige und fleißige, die man aber auch gut besolden muß. Es ist unverantwortlich, wenn man den Beamten durch Sorge um den Lebensbedarf alles frische Leben, alle Lust und Liebe zur Sache schmälern will. Ziehen Sie z. B. eine Parallele zwischen dem Gehalt eines Gerichtsraaths, der sein Vermögen dem langen Studium zugewendet hat, im Dienst ergraut ist, und eines Angestellten in der Kaufmannsbranche und den bezüglichen Befähigungserfordernissen. Was die Remunerationen durch Gratificationen anlangt, so bin ich principielle Gegner der Gratification. Das Wort kommt (ex gratia) „aus Gunst“ her. Da kann was Menschliches passieren — und zwar unwillkürlich; — wer recht Kagenbuckel macht,

sich insinuiert, liebedienert, wird bevorzugt dem edlen freien selbstständigen Charakter, eine große Tugend eines jeden braven Beamten.

Habe ich nun einmal das Wort, so kann ich mich einiger anderer Bemerkungen nicht entschlagen. Vor Allem ist es auffällig, daß man bei Proceßentscheidungen nicht den Urteilsverfasser, weder den Referenten noch den Decernenten erfährt. So lange nicht Oeffentlichkeit im Civilproceß ist, ist das sehr nöthig. In Preußen stehen unter jedem Urtheil die Namen Derjenigen, die es sich zur Ehre machen, das Urtheil gefällt zu haben. Im Volke habe ich öfters die ganz ungegründete Bemerkung gehört: ja, ich habe den Proceß verloren, der Herr Better meines Gegners hat das Urtheil mit abgefaßt. Bei dem Heiligthum der Justiz muß jeder Gedanke des Mißtrauens im Volke durch Oeffentlichkeit, vollständige Oeffentlichkeit, von Grund aus erstickt werden. Der Langsamkeit und Weitschweifigkeit der Proceße ist schon in diesem Saale Erwähnung geschehen. Hier muß die Regierung abhelfen, vielleicht durch ganz bestimmt festgesetzte Fristen, die sie den Behörden stellt.

Weiter habe ich noch einen delicaten Punct zu berühren. Bei Ehescheidungsproceßen, wo Fragen delicater Natur vorkommen, und zwar in Gegenwart von Frauen, deren zartes Schamgefühl durch die Anwesenheit alljunger unverheiratheter Richter in eigenthümliche Verlegenheit gesetzt wird (Heiterkeit in der Kammer), auch hier — kann Abhülfe geschehen.

Alsdann wünsche ich, daß vollständige Freiheit der unerschrockenen Rechtsverteidigung stets geehrt und gewahrt wird. Diefers ist mir von Advocaten die Klage zu Ehren gekommen, daß Aeußerungen, die ja nur in heimlichen Acten stehen (und die, wenn sie selbst die Presse vor das größere Publicum bringt, straflos wären) mit zu großer Leichtigkeit mit Ordnungsstrafen belegt werden.

Der sächsische Richterstand soll und muß die Ehre darin suchen, den Vertretern des Rechts, den Rechtsanwälten, so viel wie möglich ganz freien Spielraum zur Vertheidigung des Rechts zu lassen.

Bei dieser Gelegenheit kann ich nun als Arzt einen Rath nicht unerwähnt lassen. Gewöhnlich sind fast alle Gerichtszimmer überheizt. Tritt man in ein solches Zimmer, da erdrückt die erhöhte Temperatur und die oft ungesunde Luft den Athem, und ich bedaure oft die Beamten, welche ihrer theuren Gesundheit schaden und an Sinn, Leib und Herz vollends vertrocknen müssen (Heiterkeit.)

Ofters müssen wegen übertriebener Hitze die Fenster aufgemacht werden, um das Zimmer abzukühlen. Bei geregelter Heizung der so vielen Gerichtszimmer des Landes könnte viel Geld erspart werden.

Zulezt noch ein Wort für die Hebung des Realcredits, der so schon sehr durch die verschiedenen äußeren obwaltenden Umstände darniederliegt und auch noch durch Anwendung des allzu theuren Stempels und andere juristische Weitläufigkeiten sehr bureau-